

# RS Vwgh 1992/9/25 92/09/0107

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.1992

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §15 Abs1 Z1 idF 1990/450;

AuslBG §2 Abs2;

## Rechtssatz

Nur eine erlaubte und nicht eine tatsächliche unselbständige Tätigkeit (Beschäftigung iSdS 2 Abs 2 AuslBG; im Beschwerdefall ist die bisherige Beschäftigung des Antragstellers als Zeitungskolporteur behördlich nicht genehmigt gewesen) ist Tatbestandsvoraussetzung des § 15 Abs 1 Z 1 AuslBG für die Erteilung eines Befreiungsscheines.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992090107.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)